

Amtsgericht Mainz

Vollstreckung Immobilien

Az.: 260 K 9/24

Mainz, 27.01.2025

Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 29.04.2025	14:00 Uhr	16, Sitzungssaal	Amtsgericht Mainz, Diether-von-Isenburg-Straße, 55116 Mainz

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Bretzenheim [Mainz]

in Erbengemeinschaft am

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	Sondernutzungsrecht	Blatt
1.286,617/1 00.000	an der Wohnung im Objekt Rhein-Main-Residenz VI (Holunderweg 43-49) im 1. Obergeschoss und dem Keller, Aufteilungsplan Nr. 28	an dem PKW Abstellplatz im Untergeschoss (Nr. 28 Blau)	7952 BV 1

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²
Bretzenheim [Mainz]	Flur 9 Nr. 211/45	Verkehrsfläche Holunderweg	392
Bretzenheim [Mainz]	Flur 9 Nr. 211/46	Gebäude- und Freifläche Holunderweg 33, 35, 37,39, 41, 43, 45, 47, 49	6.345

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

3 Zimmer Eigentumswohnung Nr. 28 im 1. Obergeschoss eines 3 1/2 - 4 1/2 - geschossigen, unterkellerten Mehrfamilienwohnhauses mit insg. ca. 6 Wohneinheiten (in diesem Eingang). Auf dem Grundstück stehen insg. zwei Mehrfamilienwohnhäuser mit ca. 9 Eingängen und insg. ca. 75 Wohneinheiten.

Baujahr ca. 1984/1985 (Fertigstellung). Fläche ca. 68,18 qm

Wertermittlungsstichtag 30.09.2024.

Durch den Gutachter fand lediglich eine Außenbesichtigung statt.;

Verkehrswert:

265.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 22.04.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.